

**Stellungnahme  
zum überarbeiteten Entwurf für einen  
Landesentwicklungsplan  
Nordrhein Westfalen  
vom 22.09.2015**



Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland  
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

**14. Januar 2016**

## **Gesamtbewertung des überarbeiteten LEP-Entwurfs vom 22. September 2015**

Aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände ist die Überarbeitung des LEP-Entwurfs im Hinblick auf eine natur- und klimaverträgliche Raumentwicklung nicht gelungen.

In den Beschlüssen der Landesregierung heißt es zur Zielrichtung der Änderungen, dass die Festlegungen des LEP im Sinne eines „schlanken Planes“ reduziert werden sollen, um Abwägungsspielräume für regionale und kommunale Planungsprozesse zu erweitern. Einen maßgeblichen Einfluss auf die Änderungen hatte laut Kabinettsbeschluss vom 28.4.2015 auch die Stellungnahme der „Clearingstelle Mittelstand“. Eine nähere Betrachtung des überarbeiteten Entwurfs zeigt daher weitgehende Zugeständnisse an die Wirtschaft und Nutzergruppen – zu Lasten des Freiraum- und Naturschutzes.

Die Änderungen zum „Siedlungsraum“ schwächen den Freiraumschutz erheblich: Das Ziel zur Begrenzung des Flächenverbrauchs („5 ha-Ziel“) wird aufgeweicht und zu einem Grundsatz herabgestuft. Zusammen mit der geringeren Bedeutung für den Vorrang der Innenentwicklung und den methodischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung von Siedlungsflächen, die für Wohnbauflächen erhebliche Defizite aufweisen und für Gewerbe- und Industrieflächen aufgrund der Trendfortschreibung jeglichen methodischen Ansatz zur Reduzierung des Flächenverbrauchs vermissen lassen, wird diese Ausrichtung der Landesplanung dazu führen, dass die Ziele von Bund und Land zu Reduzierung des Flächenverbrauchs nicht erreicht werden. Außerdem werden das Ziel zum Klimaschutzplan, der Grundsatz zum Artenschutz und die Tabugebiete für den Rohstoffabbau (u.a. Natura 2000, NSG, Wasserschutzgebiete) gestrichen sowie die Grundsätze und Ziele zum Gewässerschutz abgeschwächt.

Auf die Anregungen und Forderungen der Naturschutzverbände zum LEP-Entwurf 2013 wurde nur in einzelnen Punkten eingegangen. Die Naturschutzverbände erhalten daher ihre Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme vom 27.2.2014 im Übrigen aufrecht. Sie begrüßen jedoch die neu aufgenommenen Ziele zum Nationalpark Eifel und zum geplanten Nationalpark Senne. Auch die neu aufgenommene Zielsetzung zum Verbot von Fracking wird grundsätzlich begrüßt, für einen wirksamen Ausschluss von Fracking in NRW reicht die Zielformulierung jedoch - gerade mit Blick auf die Erläuterungen - bei weitem nicht aus. Gravierende Mängel des LEP-Entwurfs 2013 bleiben in dem überarbeiteten Entwurf bestehen: Nach wie vor fehlt dem Planwerk eine geeignete naturschutzfachliche Grundlage, da in NRW weder ein Landschaftsprogramm vorliegt noch ein landesweiter Fachbeitrag des Naturschutzes vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erarbeitet wurde. Dieser Umstand schlägt sich in schwerwiegenden Defiziten bei der Darstellung des landesweiten Biotopverbunds und den Darstellungen der Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) nieder. Anregungen der Naturschutzverbände zu den GSN-Darstellungen wurden pauschal abgelehnt, der überarbeitete Entwurf sieht sogar noch weitere Streichungen vor!

Angesichts der drängenden Umweltprobleme - man denke nur an den stetig fortschreitenden Flächenverbrauch, den fortschreitenden Rückgang der Artenvielfalt und den Klimawandel - hätten sich die Naturschutzverbände den starken politischen Willen gewünscht, diesen großen Herausforderungen auch durch einen wirksamen Einsatz landesplanerischer Steuerungsinstrumente zu begegnen. Diese Chance nutzt der LEP 2015 nicht.

## **Kapitel 1 Einleitung**

### **1.2 Demographischen Wandel gestalten**

Die Aussagen zum demographischen Wandel werden unter Verweis auf die seit dem Jahr 2011 zu verzeichnenden Zuwanderungsüberschüsse korrigiert. Grundlage der Bewertung der demographischen Entwicklung ist nun eine aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung 2014 – 2040/2060. Letztlich wird damit auch eine mittelfristige steigende Nachfrage nach Wohnfläche begründet. Die langfristige Unterbringung von geflüchteten Menschen ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, darf aber nicht – wie derzeit in der Diskussion um den LEP-Entwurf - für eine weitere Freirauminanspruchnahme durch Siedlungsflächen instrumentalisiert werden. Erforderlich sind insbesondere der Erhalt und die Schaffung bezahlbaren Wohnraums (u.a. Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, genossenschaftlichen Bauens), wobei zugleich auch Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes beachtet werden müssen (u.a. Nutzung von Brachen und Leerständen, Berücksichtigung bauenergetischer Standards).

Angesichts der schwer zu prognostizierenden Entwicklung der Flüchtlingssituation sind Prognosen mit Vorsicht zu bewerten. Da jedenfalls nach wie vor - wie auf S. 4 der Einleitung ausgeführt - langfristig von einem Rückgang der Bevölkerung und damit auch der Wohnflächennachfrage auszugehen ist, dürfen das Ziel der drastischen Reduzierung des Flächenverbrauchs und das damit im Zusammenhang stehende „5 ha- Ziel“ nicht in Frage gestellt werden. Im Übrigen wird in vielen Regionen die derzeitige Zuwanderung allenfalls dazu führen, die rückläufige Bevölkerungsentwicklung abzumildern.

### **1.4. Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen**

Die im Abschnitt „Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern“ der Einleitung erfolgte Ergänzung übergeordneter Ziele zum Naturschutz erfolgt unter Bezug der von den Naturschutzverbänden angeregten Ergänzung des Kapitels 7.2 „Natur und Landschaft“ um ein Ziel, in dem die übergeordneten Zielvorstellungen zum Naturschutz dargestellt werden (vgl. Stellungnahme v. 27.2.2014, S. 34). Eine Aufnahme dieser Ziele in die unverbindliche Einleitung des LEP ist nicht ausreichend, an dem Vorschlag zu einer entsprechenden Zieldarstellung im Kapitel 7.2. wird festgehalten.

Die in der Stellungnahme vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf 2013 vorgebrachten Anregungen zur Ergänzung der Einleitung um konkrete Aussage zur einer „Naturverträglichen Rohstoffgewinnung“ werden hinsichtlich der Reduzierung der Braunkohlegewinnung aufrechterhalten.

## **Kapitel 2 Räumliche Struktur des Landes**

### **Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum**

Der in der Stellungnahme vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf 2013 eingebrachte Änderungsvorschlag zur Beschränkung der Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung wird bekräftigt. Eine strikte Beschränkung auf die Eigenentwicklung ist aus Gründen des Freiraumschutzes zwingend erforderlich, ggf. noch vorhandene Bedarfe zur Siedlungsflächenentwicklung müssen auf die in den Regionalplänen umweltverträglich darzustellenden Siedlungsbereiche konzentriert werden.

Die Ergänzung im 4. Abschnitt des Ziels 2-3 zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Sonderbauflächen und –gebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, wenn die besondere

öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder die jeweiligen baulichen Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind, höhlt den Freiraumschutz aus und wird abgelehnt. Bei den baulichen Anlagen mit einer besonderen Zweckbestimmung geht es nach den Erläuterungen u.a. um Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken. Die Naturschutzverbände sprechen sich nachdrücklich dafür aus, dass für den Fall, dass für solche baulichen Anlagen eine Freiflächeninanspruchnahme unabweisbar erforderlich wird, die landesplanerischen Zielen des LEP zum Siedlungsraum und Freiraumschutz, wie bei allen anderen raumbedeutsamen Vorhaben, auch solchen mit öffentlichen Zweckbestimmungen, voll zur Geltung kommen. Eine Sonderregelung für Vorhaben des Bundes und Landes mit einer besonderen öffentlichen Zweckbestimmung wird abgelehnt.

Die Naturschutzverbände hatten bereits eine verfahrensrechtliche Sonderstellung solcher Vorhaben in Stellungnahmen zum Entwurf für ein neues Landesplanungsgesetz abgelehnt. Im Entwurf vom 23.06.2015 war eine Sonderstellung für diese Vorhaben - durch eine Ausnahme von den rechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen von einer Zielabweichung - vorgesehen. Dieses hätte die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen/Verbände ausgehebelt. Diese verfahrensrechtliche Regelung ist in dem in den Landtag eingebrachten Entwurf für ein neues Landesplanungsgesetz nicht mehr enthalten.

### **Kapitel 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

Die in der Stellungnahme vom 27.2.2014 vorgetragene Kritik an den nicht ausreichenden Regelungen zum Kulturlandschaftsschutz, insbesondere der fehlenden Verbindung in den textlichen Zielen zum Natur und Landschaftsschutz und den fehlenden Vorgaben zur Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche in den Regionalplänen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsbereiche wird ebenso aufrechterhalten wie die Anregung zur Aufnahme eines Grundsatzes zum Erhalt und Entwicklung von Alleen.

#### **Erläuterungen zu Grundsatz 3.2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche**

Im Entwurf vom 22.9.2015 erfolgt in den Erläuterungen zu Grundsatz 3.2 im Zusammenhang möglicher Konflikte zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und wertgebender Elemente und Strukturen der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Ergänzung, dass „Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind.“ Diese Ergänzung sollte gestrichen werden. Windenergieanlagen stehen gerade in den historisch gewachsenen Kulturlandschaften, die nach § 1 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind, im Konflikt mit dem Kulturlandschaftsschutz und sind nicht, wie in der Ergänzung des LEP unterstellt wird, Elemente der Kulturlandschaften. Diese Öffnung des Kulturlandschaftsbegriffs erscheint willkürlich, auch andere in der Landschaft vorhandene bauliche Anlagen, wie beispielsweise Höchstspannungsleitungen, könnten dann als Elemente der Kulturlandschaft angesehen werden. Aufgrund ihrer Höhe von 200 und mehr Meter und des damit verbundenen sehr großen Einwirkungsbereiches führen die heute in Planung und Bau befindlichen Windenergieanlagen zu Konflikten mit dem Kulturlandschaftsschutz, insbesondere haben die errichteten „Windfarmen“ vielerorts zu einer Industrialisierung von Landschaften geführt. Der Konflikt zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Kulturlandschaftsschutz sollte nicht verkannt werden, die Raumordnung sollte dagegen planerische Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung/-minderung aufzeigen, etwa auf Ebene der Regionalplanung durch die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für Windenergiean-

lagen (vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 27.2.2014, zu Ziel 10.2-2, S. 87/88).

Der Konflikt mit dem Kulturlandschaftsschutz wird im Planungsbereich Detmold verschärft, indem in der Nordhälfte des Planungsbereichs aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur (Streusiedlung) die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie erschwert wird und als Folge zwangsläufig eine Verschiebung in die südliche Hälfte des Planungsgebietes erfolgt (Kreis Höxter, südliche Kreise Lippe und Paderborn). Dies bedeutet, dass dort von den für das Planungsgebiet Detmold im LEP-Entwurf grundsätzlich vorgesehenen 10.500 ha Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie der weitaus größte Teil realisiert werden müsste. Dies führt zu einer übermäßigen Beanspruchung eines Raumes mit einer besonderen Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz, den Biotopverbund und die Biodiversität (s. zur Bedeutung für den Biotopverbund und Artenschutz S. 13 ff).

Weiterhin besteht Korrekturbedarf an der Abgrenzung des Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Nr. 7 Weser – Höxter – Corvey, für dessen Abgrenzung u.a. historische Landnutzungsformen (Halbtrockenrasen, Niederwald und Hudewaldrelikte) benannt wurden, die bei der jetzigen Abgrenzung nur marginal berücksichtigt werden. Ergänzend ist in den Katalog der Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche analog zum Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Nr. 15 Soester Börde – Hellweg die Warburger Börde mit Diemeltal aufzunehmen. Die Kriterien, die für Soester Börde – Hellweg genannt wurden, treffen auf Warburger Börde mit Diemeltal genauso zu (vgl. Abgrenzungsvorschläge im Anhang).

## **Kapitel 4 Klimaschutz und Anpassung an Klimawandel**

### **Ziel „Z 4-3 Klimaschutzplan“ (LEP-E 2013)**

Die Streichung des Ziels „Z 4-3 Klimaschutzplan“ wird abgelehnt. Auch wenn das Ziel lediglich gesetzliche Regelungen aus dem Landesplanungsgesetz (§ 12 Abs. 7) wiedergibt, hat ein solches Ziel im LEP mehr als nur eine deklaratorische Bedeutung, da es zugleich alle Akteure an überfällige Klimaschutzmaßnahmen erinnert. Das Ziel läuft aufgrund der fehlenden Erklärung zur Verbindlichkeit von Festlegungen des Klimaschutzplans zwar derzeit ins Leere. Das politische Versäumnis, Klimaschutzmaßnahmen mit der erforderlichen Dringlichkeit umzusetzen, verdeutlicht jedoch gerade, wie wichtig die Beibehaltung des Ziels ist.

Zur Beschleunigung sprechen sich die Naturschutzverbände nach wie vor für eine ergänzende Umsetzungsfrist für die Regionalplanung aus (vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 27.2.2014, zu Ziel 4-3, S. 9f).

### **Grundsatz 4-4 Klimaschutzkonzepte**

Die erfolgte Ergänzung im Grundsatz 4-4 Klimaschutzkonzepte, wonach neben Klimaschutzkonzepten auch den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge in der Regionalplanung zu berücksichtigen sind, ist nicht ausreichend. Die Naturschutzverbände halten an ihrer Forderung fest, dass die Regionalplanungsbehörden spätestens zur Fortschreibung beziehungsweise Neuaufstellung von Regionalplänen Klimaschutzkonzepte vorlegen sollen, welche die in der jeweiligen Region möglichen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie den in der jeweiligen Region möglichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele aufzeigen (vgl. Stellungnahme vom 27.2.2014, S. 10). Die vom LANUV NRW erstellten neueren Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen lediglich auf Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Biotopverbundkonzeption ein. Dieses ist aber nur ein Aspekt, Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

sind umfassender in eigenen Klimaschutzkonzepten als Grundlage für die Regionalpläne zu erarbeiten. Im Übrigen mangelt es oft an der in den Erläuterungen (S. 35) genannten rechtzeitigen Erstellung der Fachbeiträge des LANUV NRW, da es einer ausreichenden personellen und finanziellen Ausstattung des LANUV in diesem Aufgabenbereich mangelt.

## **Kapitel 6 Siedlungsraum**

Die im Kapitel 6 „Siedlungsraum“ vorgenommenen Änderungen stellen eine erhebliche Schwächung des Freiraumschutzes dar. Die Erreichung des landespolitischen Ziels einer entscheidenden Reduzierung des Flächenverbrauchs („5 ha-Ziel“) wird damit in Frage gestellt. Kritisiert werden insbesondere die Umwandlung der „5 ha- Vorgabe“ von einem Ziel in einen Grundsatz, die geringere Bedeutung, die dem Vorrang der Innenentwicklung beigemessen wird, und die Mängel bei den Vorgaben für eine landesweite Methodik zur Bedarfsermittlung für Siedlungsflächen.

### **Kap. 6.1. Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

#### **Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Die neue Formulierung des Ziels 6.1-1 bezieht zuvor in den Zielen 6.1-2, 6.10 und 6.1.11 (Sätze 2 und 3) enthaltene Anforderungen an die Siedlungsflächenentwicklung in das Ziel „6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ ein. Dabei wird das Ziel 6.1-11 (Satz 2) allerdings nur unzureichend in die neue Zielformulierung übernommen, wodurch im LEP-E 2013 genannte Bedingungen für die Erweiterung des Siedlungsraums in den Freiraum nur noch indirekt benannt werden - es wird nicht mehr der Bedarfsnachweis, sondern eine bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsflächen genannt – oder ganz entfallen, wie die Voraussetzung, dass keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist. Die Rücknahme von Siedlungsflächenüberhängen (Ziel 6.-2 LEP-E 2013) ist weiter als Ziel enthalten, aber nicht mehr explizit als Voraussetzung für die Siedlungsflächenentwicklung zu Lasten des Freiraums (Ziel 6.1-11 Satz 2 LEP-E 2013).

Beim Ziel zum Flächentausch - ehemals Z 6.1-10 LEP-E 2013 - jetzt Z 6.1-1, Absatz 3 ist die Vorgabe, dass der Flächentausch quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen hat, aus dem Ziel gestrichen worden. Im gültigen LEP wird bisher als Voraussetzung die Gleichwertigkeit der Flächen beim Flächentausch genannt (Ziel B.III.1.24). In der Planungspraxis sind in Regionalplanänderungsverfahren die Anforderungen hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Gleichwertigkeit immer wieder ein strittiger Diskussionspunkt, so dass eine Präzisierung des Begriffs „Gleichwertigkeit“ in der Zielformulierung dringend geboten ist. Die Streichung des 2. Absatzes aus Ziel 6.1-10 LEP-E 2013 wird deshalb abgelehnt.

Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen. Diese Siedlungsstruktur soll laut den Erläuterungen (S. 47) nach den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterentwickelt werden. Aus der zeichnerischen Darstellung des Siedlungsraums sollten Konversionsflächen, die aufgrund ihrer Lage im Freiraum und ihrer Ausstattung mit naturschutzwürdigen Biotopen zukünftig – auch nach dem LEP-Entwurf, vgl. Grundsatz 7.1-7 - für keine Siedlungsflächennutzung zur Verfügung stehen, herausgenommen werden (u.a. Flugplätze Gütersloh und Elmpt). Ebenso sollte auf eine Darstellung von Siedlungsflächen, deren bauleitplanerische Umsetzung rechtlich für unwirksam erklärt wurde, wie das Interkommunale Gewerbegebiet an der A 31 (Kreis Borken), verzichtet werden. Die Flächen des GIB A 31 „Borken/Heiden/Reken“ sollten deshalb als Freiraum dargestellt werden.

## **Erläuterung zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Methodik zur Ermittlung der Flächenbedarfe**

Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 gefordert, dass der Bedarf an Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen von den Regionalplanungsbehörde auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Methode ermittelt werden soll (vgl. Stellungnahme zu Ziel 6.1-11) und bereits im LEP verbindliche Vorgaben zu einer landesweiten Methodik zur Siedungsflächenbedarfsermittlung erfolgen sollen. Insofern wird begrüßt, dass im LEP-E 2015 in den Erläuterungen (S. 49-50) methodische Vorgaben für eine landesweit einheitliche Bedarfsermittlung erfolgen. Die dargestellte Methodik trägt jedoch nicht dem Ziel einer flächensparenden – auf das 5 ha Ziel ausgerichteten – Siedlungsentwicklung Rechnung.

Bedenken bestehen bei der Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- Die Berücksichtigung eines Ersatzbedarfs für den Wegfall von Wohnungen, da ein Ersatzbedarf auf Neubaufflächen mit Zielen des Freiraumschutzes nicht zu vereinbaren ist.
- Der berücksichtigte „halbe Ersatzbedarf“. Die demographische Entwicklung mit starken Schrumpfungsprozessen in Teilregionen des Landes muss zu negativen Bedarfen beim Baubedarf führen. Es ist nicht sachgerecht, diesem methodisch durch eine Berechnung eines halben Ersatzbedarfs /Jahr zu begegnen, um auf diese Weise negative Bedarfsberechnungen zu vermeiden.
- Die sehr großen Spannweiten bei der zugrunde zu legenden siedlungsstrukturellen Dichte, aus Gründen des Freiflächenschutzes ist eine höhere Dichte als derzeit in Bedarfsberechnungen für Regionalplanfortschreibungsverfahren anzustreben.

Es fehlen Vorgaben

- zur Berücksichtigung von Baulücken und Brachen als zu mobilisierende Flächenreserve, in Bebauungsplangebieten sollte diese Reserve voll angerechnet werden.
- zur Berücksichtigung der Wohnbauflächenreserven auf Konversionsstandorten.

Den Bedarf für Gewerbe- und Industrieflächen durch eine Trendfortschreibung der Flächeninanspruchnahmen für Gewerbe und Industrie aus den Vorjahren (mindestens zwei Monitoringperioden) zu ermitteln, wird als „Methodik“ von den Naturschutzverbänden abgelehnt, da sie die Zielsetzung der Verminderung der Flächeninanspruchnahme unbeachtet lässt. Ein „Weiter so“ bei den Gewerbe- und Industrieflächenausweisungen ist mit einer zukunftsfähigen Raumentwicklung und den Zielsetzungen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die sich die Landesregierung durch das „5 ha – Ziele“ zu eigen gemacht hat, nicht zu vereinbaren. In jedem Fall müsste der demographische Wandel, der sich auch auf die Beschäftigtenzahlen auswirkt, in einer Prognose zu Gewerbe- und Industrieflächen berücksichtigt werden.

Es fehlen Vorgaben zur

- Berücksichtigung von Betriebserweiterungsflächen bei den Reserveflächen, die mit einem Anteil von 50 % einzubeziehen sind, da Erweiterungen von Betrieben oft der Planungsanlass für Gewerbegebietsplanungen sind,
- Berücksichtigung von Gewerbe-Brachflächen bei der Bedarfsermittlung.

Die vorgesehenen Planungs- und Flexibilitätszuschläge in Höhe von 10 bis maximal 20% sind mit der mit der Zielsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und den Zielen des Landes zur Erreichung des „5 ha- Ziels“ und der langfristig zu erreichenden „Netto-Null-Flächeninanspruchnahme“ nicht zu vereinbaren.

#### **Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“**

Die Naturschutzverbände lehnen die Rücknahme des im LEP-E 2013 enthaltenen Ziels 6.1-11, Satz 1, zur Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ und den stattdessen aufgenommenen Grundsatz 6.1-2 ab. Für die Naturschutzverbände ist die Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2025 auf „Netto Null“ eine zentrale Forderung, die nur durch ein entsprechendes Ziel im LEP entsprochen werden kann. Nach der Aufgabe des „5 ha – Ziels“ aus dem LEP-E 2013 verbleibt es grundsätzlich bei den Regelungsinhalten des LEP 1995 zu einer bedarfsgerechten Entwicklung verbunden mit dem Flächentausch, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen, wobei der Vorrang der Innenentwicklung von einem Ziel zu einem Grundsatz abgeschwächt wird. Da der LEP 1995 eine entscheidende Verminderung des Flächenverbrauchs nicht bewirken können, wird der LEP in seiner jetzigen Entwurfsfassung zu keiner Trendwende beim Flächenverbrauch führen!

#### **Grundsatz 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen**

Die Streichung des 2. Satzes aus Grundsatz 6.1-4 des LEP-E 2013, wonach auch die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen zu verhindern ist, ist nicht plausibel und sollte zurückgenommen werden.

#### **Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung**

Die erfolgte Änderung zum „Vorrang der Innenentwicklung“ von einem Ziel in einen Grundsatz wird abgelehnt. Eine Zielsetzung ist erforderlich, damit die Städte und Gemeinden das teilweise hohe Potential an Flächenpotentialen im Innenbereich intensiver mobilisieren. Im Übrigen verlangt auch das Baugesetzbuch in § 1 Abs. 5 S. 3, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Nach § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit Blick auf die zuvor zu ermittelnden Möglichkeiten der Innenentwicklung besonders begründet werden.

Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 27.2.2014 zu einer Verknüpfung mit dem Grundsatz 6-1-7 werden aufrechterhalten:

<b>Änderungsvorschlag Naturschutzverbände</b>
Neues Ziel: Flächensparende, energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Dabei ist zu beachten, dass die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen und dazu beitragen soll, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist deshalb vom Vorrang der Innentwicklung ausgenommen. Die Kommunen erarbeiten Klimagutachten, aus denen sich die Flächen mit klimatischen Funktionen ergeben (vgl.

Änderungsvorschlag in Kapitel 4 zu 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte).

Bei Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sind die städtebaulichen Voraussetzungen für energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie für die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien zu schaffen.

### **Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen**

Die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme vom 27.2.2014 werden aufrechterhalten. Die Streichung des Absatzes 2, wonach „eine Neudarstellung von Siedlungsflächen ... nur erfolgen (soll), wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine Brachflächen zur Verfügung stehen“ wird abgelehnt. Eine Flächeninanspruchnahme des Freiraums darf nur noch zulässig sein, wenn eine Wiedernutzung von Brachflächen von Industrie, Gewerbe und Bahn sowie ehemals militärisch genutzten Flächen, sofern diese nicht im Freiraum liegen, nicht möglich ist. Die im Siedlungsraum liegenden Konversionsflächen stellen nach dem Abzug der Briten (Britische Streitkräfte in Deutschland) ein wichtiges Flächenpotential dar. Dieses ist wie alle anderen Brachflächen im Rahmen der Bedarfsermittlung für Siedlungsflächen zu berücksichtigen. Die Naturschutzverbände hatten aufgrund dieser zentralen Bedeutung der Wiedernutzung von Brachflächen für den Freiraumschutz in ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 ein Ziel anstelle des Grundsatzes gefordert.

### **Kapitel 6.2 Ergänzende Festlegungen für ASB**

#### **Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche**

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass die Ziele 6.2-1 und 6.2-4 des LEP-E 2013 zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und die räumlich Anordnung neuer ASB unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB durch die jetzt geplante Darstellung als Grundsatz 6.2-1 an Bedeutung verlieren. Die Darstellung im LEP-E 2013 sah eine Ausnahme von den Zielen zur räumlichen Anordnung vor, um topographische oder andere vorrangige Raumfunktionen zu berücksichtigen. Diese Ausnahme war vollkommen ausreichend, um entgegenstehende Belange auch des Naturschutzes oder Hochwasserschutzes zu ermöglichen. Wie die Ergänzungen in den Erläuterungen (S. 62) zeigen, soll nunmehr auch eine Öffnung für gewerbliche Betriebe und Vorhaben des Bundes oder Landes von besonderem öffentlichem Interesse erreicht werden.

### **Kapitel 6.3 Ergänzende Festlegungen für GIB**

Die in der Stellungnahme vom 27.4.2014 (S. 19ff) vorgetragene Bedenken und Anregungen werden aufrechterhalten, u.a. für ein neues Ziel „Standortsicherung vorhandener Industrie- und Gewerbebestandorte“, einen neuen Grundsatz „Konzepte für Gewerbe- und Industriegebiete“ sowie die Bedenken und Anregungen zu Interkommunalen GIB.

#### **Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Der durch den eingefügten Absatz 2 erfolgte Ergänzung, wonach bereits versiegelte Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur im Freiraum liegender Brachflächen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen genutzt werden können, bestehen keine

grundsätzlichen Bedenken. Die hierfür genannten Bedingungen – Sicherung der ausschließlichen Nachnutzung versiegelter Bereiche, kurzwegige verkehrliche Anbindung und keine Erweiterungsoption solcher GIB – wird zugestimmt. Aufgrund der teilweise sehr hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit der die versiegelten Bereiche umgebenden Freiflächen, die insbesondere bei Konversionsflächen oft festzustellen ist (mit Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, besonders geschützten und seltenen Tier- und Pflanzenarten), sollte die Bedingung zu den naturschutzwürdigen Teilflächen ergänzt werden, um auch von Nachnutzungen ausgehende Störungen auszuschließen: „...und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen *und durch diese nicht erheblich beeinträchtigt* werden“.

Die im LEP-E 2013 im 3. Absatz des Ziels 6.3-3 genannten Voraussetzungen für vorrangig zu nutzenden Flächenpotentiale werden im geänderten Ziel 6.3-3 des LEP-E 2015 nicht vollständig übernommen. Bei der kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) wird auf den Zusatz „vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt“ verzichtet. Diese Bedingung aus dem LEP-E 2013 ist zu übernehmen, da in der Planungspraxis in Regionalplanverfahren zwar für viele GIB ein Bahnanschluss vorgesehen wird (und bei der Standortbewertung und Abwägung auch entsprechend auch zugunsten des Standorts berücksichtigt wurde), diese aber nicht umgesetzt werden.

## **Kapitel 7 „Freiraum“**

Das Kapitel 7 „Freiraum“ weist auch in der überarbeiteten Form gravierende Defizite auf. Eine wesentliche Ursache hierfür ist das fehlende Landschaftsprogramm in NRW, das eigentlich die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege planerisch aufbereiten und darstellen sollte. Auf dieser fachlich fundierten Grundlage sollten dann gem. § 17 Landesplanungsgesetz die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Dieser Anforderung wird auch der überarbeitete LEP-Entwurf nicht gerecht. Neben den in ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf vom 25.06.2013 vorgebrachten und hiermit hinsichtlich der nicht geänderten Passagen ausdrücklich aufrechterhaltenen Kritikpunkten und Änderungsvorschlägen werden von den anerkannten Naturschutzverbänden zu folgenden Punkten der geänderten Entwurfsfassung geltend gemacht.

### **7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz**

#### **Grundsatz 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen**

Dieser wichtige Grundsatz, ist komplett gestrichen worden. Die Naturschutzverbände hatten sich in ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf 2013 hingegen für eine stringente Zielformulierung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eingesetzt (vgl. S. 26 der Stellungnahme vom 14.2.2014). Sie lehnen die Streichung daher entschieden ab und sprechen sich weiter für die vorgeschlagene Zielformulierung aus.

#### **Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-1**

Auch die Aufweichung der Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-1 ist den Naturschutzverbänden negativ aufgefallen. Zum einen wurde die sinnvolle Erweiterung des Begriffes Freiraum um Siedlungen mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bauliche Anlagen

und bestimmte Infrastruktureinrichtungen, die außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen liegen, zurückgenommen. Zum anderen wurde das Bekenntnis des Landes NRW zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 ha pro Tag zu senken, gestrichen.

### **Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume**

Die Erläuterungen zu Grundsatz 7.1-3 wurden hinsichtlich der Angaben zu den in Nordrhein-Westfalen noch existierenden unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen durch die Ausblendung der nordrhein-westfälischen Landesgrenzen unseriös geschönt. Tatsächlich sind für Nordrhein-Westfalen die gestrichenen - und deutlich weniger erfreulichen - Angaben zutreffend, so auch die Darstellung des LANUV NRW<sup>1</sup>.

### **Grundsatz 7.1-5 Bodenschutz**

Auch für die Streichung des dritten Absatzes von Grundsatz 7.1-5 sehen die Naturschutzverbände keinen Anlass. Die Einrichtung von Pufferzonen stellt erfahrungsgemäß eine wirksame Maßnahme zur Verminderung von Erosionsschäden dar. Daher sollte Grundsatz 7.1-5 auch weiterhin eine entsprechende Sollbestimmung enthalten, anstatt die Pufferzonen nur in den Erläuterungen neben den landwirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne der Erosionsverordnung zu empfehlen.

### **Ziel 7.1-6 Grünzüge**

Nach der neuen Entwurfsfassung soll der LEP der Regionalplanung nun doch keine zeichnerischen Vorgaben für die Festlegung von regionalen Grünzügen mehr machen. Die Naturschutzverbände hatten die Aufnahme der regionalen Grünzüge in die zeichnerischen LEP-Festlegungen hingegen - abgesehen von dem ungeeigneten weil zu groben Maßstab von 1:300.000 - begrüßt. Sie lehnen eine entsprechende Aufweichung der Planungsvorgaben daher ab. Auch die Streichung der Vorgabe, siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder Erweiterungen des betroffenen Grünzuges an anderer Stelle zu kompensieren – zugunsten eines entsprechenden unverbindlichen Vorschlages in den Erläuterungen - lehnen sie ab.

### **Grundsatz 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen**

Die mit der Überarbeitung erfolgte Aufweichung des Grundsatzes 7.1-7 lehnen die Naturschutzverbände entschieden ab. Die im neuen Entwurf gewählte Formulierung „Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen“ indiziert in Zusammenschau mit den Erläuterungen auf Seite 108, dass hier auch andere Nutzungen möglich sein sollen. Der neue Satz zwei des Grundsatzes, nach dem dabei insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden sollen, öffnet die militärischen Konversionsflächen wieder für unbestimmte Freiraumnutzungen, was an dieser Stelle irritiert – vielleicht waren hier auch die in Satz eins genannten Freiraumnutzungen gemeint? An dieser Stelle ist eine eindeutige Formulierung notwendig.

Die Naturschutzverbände sprechen sich weiter dafür aus, dass auf militärischen Konver-

---

<sup>1</sup> unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/auswertungen/groessenklassen>.

sionsflächen im Freiraum Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zum Tragen kommen sollen. Nur auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt können ihrer Ansicht nach auch Festlegungen und Maßnahmen zugunsten der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen (vgl. den Formulierungsvorschlag S. 32 der Stellungnahme vom 14.2.2014).

Militärische Konversionsflächen im Freiraum haben aufgrund der oft jahrzehntelangen extensiven Nutzung und der oft gegebenen besonderen Größe und Unzerschnittenheit eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, der raumordnerisch durch eine eindeutigere Vorrangregelung für den Arten- und Biotopschutz Rechnung zu tragen ist.

## 7.2 Natur und Landschaft

### Erläuterungen zu Ziel 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund

Auch an dieser Stelle erfolgt eine Verkürzung der Erläuterungen zulasten des Naturschutzes. Gestrichen wurde die sinnvolle Passage „Andererseits ist der besondere Schutz der Natur in ausgewählten Gebieten notwendig. In diesen Gebieten ist den Zielen des Naturschutzes ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu gewähren.“

### Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Die Überarbeitung des Ziels 7.2-2 ist aus Sicht der Naturschutzverbände weder in textlicher noch in zeichnerischer Form ausreichend erfolgt.

Eine Ausnahme stellen die Erweiterungen des textlichen Ziels hinsichtlich des Nationalparks Eifel sowie hinsichtlich des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne dar. Diese werden von den Naturschutzverbänden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere mit der Aufnahme des landesweit bedeutsamen Projektes Nationalpark Senne in den LEP werden wenigstens hinsichtlich dieses Bereiches die raumordnerischen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LEP dargestellt. Die Naturschutzverbände erwarten, dass dieses Ziel der Raumordnung im Zuge des bevorstehenden Abzuges des britischen Militärs und der drastischen Reduzierung der Bundeswehr zeitnah realisiert wird.

Zu Ziel 7.2-2 wird hinsichtlich des 2. und 3. Absatzes zum Nationalpark Eifel bzw. zum Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne eine Ergänzung angeregt, dass in den Regionalplänen die jeweilig im LEP dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur einschließlich erforderlicher Pufferzonen in ihrer Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln sind. Dadurch soll der besonderen Empfindlichkeit der in den beiden Gebieten vorkommenden Arten und Lebensräumen Rechnung getragen werden, um Störungen oder Immissionen, die sich auf die Schutzgebiete auswirken, zu begegnen sowie die Populationen der Tierarten, deren Raumbedarf die Fläche eines Nationalparks überschreitet, auch im Umland dieser Großschutzgebiete zu schützen.

Nach wie vor fordern die Naturschutzverbände die landesplanerische Zielvorgabe, dass die in den Regionalplänen vorzunehmende Konkretisierung der im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur in der Regel eine Ergänzung der im LEP dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur bedeutet. Dieser Punkt findet auch im neuen LEP-Entwurf lediglich in den Erläuterungen Erwähnung, wobei hierzu auf die naturschutzfachlichen Fachbeiträge Bezug genommen wird. Schon in ihrer Stellungnahme vom 27.2.14 haben die Naturschutzverbände darauf hingewiesen, dass hierzu den Regionalplanungsbehörden aktuelle und vollständige Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV vorliegen müssen, was bislang nicht bei allen Regionalplanfortschreibungsverfahren

gewährleistet ist. Nach wie vor bemängeln die Naturschutzverbände die derzeitigen Defizite bei der Erarbeitung der Fachbeiträge.

### Zeichnerische Darstellung der Gebiete für den Schutz der Natur

Auch in der überarbeiteten Fassung des LEP ist die als zeichnerische Festlegung in die Karte des LEP dargestellte Gebietskulisse für die Gebiete für den Schutz der Natur unvollständig und stellt wie in der Stellungnahme vom 27.2.2014 ausführlich begründet keine geeignete Grundlage für den nach Ziel 7.2-2 zu sichernden landesweiten Biotopverbund dar. Es bleibt als zentrale Forderung der Naturschutzverbände die Darstellungen der Gebiete für den Schutz der Natur auf Grundlage eines landesweiten aktuellen Naturschutzkonzeptes und im Maßstab 1:200.000 in einer Überarbeitung des LEP-Entwurfs neu vorzunehmen.

Die fachlichen Grundlagen für die Auswahl geeigneter Flächen werden nach wie vor nicht nachvollziehbar dargelegt. In einer Ergänzung der Erläuterung zum Ziel 7.2-2 heißt es jetzt, die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruhe auf fachlichen Einschätzungen des LANUV. Nachvollziehbar ist dieses nicht, da kein landesweiter Fachbeitrag oder eine Stellungnahme des LANUV hierzu bekannt sind. So drängt sich aus den Erläuterungen (S. 112 / 113) der Eindruck auf, dass die Gebietskulisse der Gebiete für den Schutz nicht mehr ist als die Zusammenstellung der Flächen des Nationalparks Eifel, der Kernflächen der Vogelschutzgebiete, der rechtskräftigen Naturschutzgebiete sowie der mit dem Planungsstand vom 31.12.2014 in den Regionalplänen dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN). Die Wiedergabe der in den Regionalplänen dargestellten BSN ab der für den LEP maßstabsbedingten relevanten Mindestgröße von 150 ha ist als Grundlage für die Vorgaben des LEP für die Sicherung und Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes ungeeignet, da es sich um keine naturschutzfachliche Grundlage, sondern um das Ergebnis der Abwägungsentscheidungen der Regionalräte zur Aufstellung von Regionalplänen handelt. Die BSN-Kulissen der Regionalpläne sind in Abhängigkeit vom Bearbeitungszeitpunkt, des Umfangs der Übernahme der BSN-Vorschläge der Fachbeiträge des LANUV (von fast vollständig bis nur anteilig), den Inhalten der zugrundeliegenden Fachbeiträge (z.B. berücksichtigen nur neue Beiträge einen zielartenbezogener Biotopverbund) sehr heterogen. Die BSN der Regionalpläne stellen damit kein aktuelles landesweites Konzept für den Biotopverbund dar. Zudem führt der veränderte Darstellungsmaßstab von 1:200.000 auf 1:300.000 durch die neuen Schwellengröße von 150 ha dazu, dass sehr bedeutsame kleinere Natura 2000-Gebiete und kleinere bzw. zergliederte, aber in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang liegende naturschutzwürdige Flächen in der GSN-Kulisse des LEP-Entwurfs fehlen.

Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 (S. 41/42) exemplarisch die Defizite der GSN-Darstellungen des LEP-Entwurfs 2013 aufgezeigt. In der Synopse der Stellungnahmen (S. 707 - 710) erfolgt zu diesen konkreten Gebietsvorschlägen der Naturschutzverbände keine konkrete Gegenäußerung! Es erfolgt lediglich der pauschale Hinweis auf die erforderliche Mindestgröße von 150 ha. Diese Mindestgröße ist aber bei mehreren der Gebietsvorschläge gegeben:

- Freiflächen der Flugplätze Elmpt und Gütersloh,
- Lutterniederung zwischen Bielefeld-Ummeln und Gütersloh-Isselhorst einschließlich des Feuchtwiesengebiets „Käsebrook“ bei Isselhorst, unmittelbar anschließend an die GSN-Darstellung „Reiherbach“,
- oberbergischen Teile des Nutscheid (Stadt Waldbröl),

- das geplante NSG „Dreschhauser Bachtal“ mit 33 ha Flächengröße im Oberbergischen Kreis im direktem Anschluss zum dargestellten NSG „Wiehltalsperre“,
- Weseraue im Bereich des Kreises Höxter.

Im überarbeiteten Entwurf wurden Gebiete für den Schutz der Natur, die noch im Entwurf 2013 dargestellt waren, gestrichen oder reduziert. Dabei handelt es sich um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und nach der Biotopverbundkonzeption des LANUV in der Regel um Flächen mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Nur beispielhaft werden folgende Gebiete aus dem Regierungsbezirk Detmold genannt: im Kreis Gütersloh der Feuchtwiesenbiotopkomplex „Lintel-Druffel“, der Bereich „Feuchtwiesen Brockhagen“, die Fließgewässerbereiche „Violenbach“, „Seitensieke und Quellbereich Warmenau“; im Kreis Herford diverse Fließgewässerbereiche; im Kreis Lippe das Gebiet „Dorlatal“ östlich von Detmold und das „NSG Siekbachtal“ nördlich Extertal; im Kreis Paderborn Teile des „Almetals“, ein „Grünland-Waldkomplex“ bei Büren, das NSG „Gottegrund“ sowie die Bereiche „Staatsforst Altenbeken (Jünenberg/Mittelholz)“ und „Eiler Grund, Gollentaler Grund und Hessengrund“ bei Bad Wünneberg; im Kreis Höxter „Körbecker Bruch und Vorderbruch bei Körbecke“ in Borgentreich, NSG „Wandelnsberg“ und „Selsberg-Hohe Lieth“ bei Beverungen und der Bereich „NSG Satzer Moor mit umgebenden Flächen“ östlich Bad Driburg.

Die Gründe für diese Änderungen sind nicht nachzuvollziehen. Sofern hier die nicht gegebene Mindestflächengröße von 150 ha maßgeblich gewesen sein sollte, zeigt dieses die allein durch die Maßstabsänderung bedingten Defizite der GSN-Gebietskulisse. Die Naturschutzverbände fordern erneut den Maßstab 1:200.000 des LEP 1995 mit einer Mindestflächengröße ab 75 ha beizubehalten. Die mit der Maßstabsänderung verbundene Reduzierung der GSN-Gebietsdarstellungen führt zu maßgeblichen Verlusten bei der Darstellung der landesweiten Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sowie den Biotopverbund. Dieses ist weder mit den Aufgaben der Raumordnung für den Arten- und Biotopschutz (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG), die maßgeblich über eine großflächige und vollständige Darstellung – auch am Artenschutz ausgerichteter – Vorranggebiete für den Naturschutz erfolgen muss, noch mit den Zielen des Landes NRW zum Schutz der Biodiversität zu vereinbaren.

Am Beispiel des Kreises Höxter lassen sich die Defizite der GSN-Kulisse deutlich aufzeigen. Dem Biotopverbund im ostwestfälischen Bergland muss eine besondere Bedeutung zugeordnet werden. Hier finden sich große zusammenhängende naturnahe Flächen und Gebiete mit einem ausgeprägten Potenzial zum Aufbau und zur Weiterentwicklung einer gezielten Vernetzung von Lebensräumen, insbesondere für Wildkatze<sup>2</sup>, Luchs, Fledermäuse und den Wald- und Grünlandbiotopverbund. Hier ist insbesondere auch der Biotopverbund zum angrenzenden Südniedersachsen von Bedeutung. Das Wesertal bildet zusammen mit dem großen Einzugsgebiet der Weser (Weserbergland) ein bedeutsames Landschaftselement, das sich sowohl in naturräumlicher als auch in funktionaler Hinsicht prägend auswirkt. Die Weser muss als verbindender naturräumlicher Strang verschiedenster Lebens- und Kulturräume gesehen werden. Eine alleinige Übernahme der im Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Höxter - Paderborn dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) mit einer Größe von mehr als 150 ha in die GSN-Gebietskulisse wird dieser Bedeu-

---

<sup>2</sup> Vgl. die Ergebnisse des Projekts „Wildkatzensprung“ des Bundesamts für Naturschutz (BfN), des BUND und der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (SGN) unter: [http://www.bund.net/themen\\_und\\_projekte/rettungsnetz\\_wildkatze/projekt\\_wildkatzensprung/wildkatzen\\_datenbank/](http://www.bund.net/themen_und_projekte/rettungsnetz_wildkatze/projekt_wildkatzensprung/wildkatzen_datenbank/)

tung des Kreises Höxter für den landesweiten Biotopverbund nicht gerecht, da ein großer Anteil der Biotopverbundflächen von landesweiter Bedeutung des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2007) nicht in den Regionalplan übernommen wurden. Im LEP hätte hierzu eine eigenständige Abwägung zu den darzustellenden Bestandteilen des landesweiten Biotopverbundes erfolgen müssen.

Ein weiterer Naturraum, der von der GSN-Kulisse des LEP nicht hinreichend erfasst wird, ist der Großraum Eifel-Ardennen. Die gesamte Eifel mit ihrer vorgelagerten Bördenlandschaft ist eines von zwei Kerngebieten der Artenvielfalt in Nordrhein-Westfalen, daher ist das gesamte Gebiet sehr wichtig für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen - der Nationalpark Eifel ist nur ein kleiner Teil davon.

Im Rahmen einer eigenständigen Ermittlung der geeigneten und für den landesweiten Biotopverbund erforderlichen Gebiete für den Schutz der Natur für den LEP-Entwurf ist für die Gebietskulisse der GSN auch zu prüfen, welche (Kern-)Flächen faktischer Vogelschutzgebiete als GSN darzustellen sind.

Für den zuvor dargestellten Raum des Weserberglandes ist hierbei auf die besondere Bedeutung für den Rotmilanbestand in NRW hinzuweisen: Deutschland besitzt mit einem Brutbestand von 50 bis 65% der weltweiten Population eine besondere Verantwortung für den Schutz des Rotmilans. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 600-800 Brutpaare geschätzt (2012-2013, LANUV NRW), in den Kreisen Lippe und Höxter kommen etwa 25-30% des NRW-Bestandes vor, unter Einbeziehung von angrenzenden Flächen des Kreises Paderborn und des Hochsauerlandkreises liegt der Anteil noch deutlich höher. Die EU-Vogelschutzgebiete in NRW deckten im Jahr 2008 nur einen Anteil von ca. 12 – 15% der Gesamt-Brutpopulation des Rotmilans in NRW ab. Diese Situation hat sich bis heute hinsichtlich der Schutzgebietskulisse nicht geändert, so dass diese Analyse aus dem Jahr 2008 auch heute noch grundsätzlich zutrifft. Die Lücken im Schutzgebietssystem sind bei den wegen großer Raumanprüche natürlich seltenen Arten wie dem Rotmilan besonders bedenklich. Es ergibt sich die Notwendigkeit, durch eine bessere Abdeckung des Rotmilanbestandes in NRW durch ausgewiesene Vogelschutzgebiete, zu einer besseren Sicherung des Bestandes zu gelangen. So erfolgt auch in der Gesamtliste der „Important Bird Areas“ (2002) in Deutschland für NRW der Hinweis, dass für bestimmte flächenhaft verbreitete Vogelarten des Anhang I der VSchRL, wie dem Rotmilan, auf eine Benennung weiterer IBA-Gebiete für diese Arten nur vorläufig verzichtet wird, da die Abgrenzung der fünf wichtigsten Gebiete noch nicht zuverlässig möglich ist.<sup>3</sup> Dieses sollte erfolgen, wenn die Defizite durch eine systematische Bestands- und Verbreitungsanalyse der kommenden Jahre behoben wird. Diese Bestandsdaten liegen mittlerweile vor. Flächen aus der oben genannten Gebietskulisse in den Kreisen Höxter, Lippe, Paderborn und dem Hochsauerlandkreis drängen sich angesichts der Bestandsdichten und des hohen Anteils an der Gesamtpopulation in NRW (s. oben) deshalb als Gebiete auf, die als die Geeignetsten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu bewerten sind. Der LEP sollte hier Kernflächen eines faktischen Vogelschutzgebietes bei der GSN-Gebietskulisse - und auch im Rahmen der Umweltprüfung - berücksichtigen.

Bei den bestehenden Vogelschutzgebieten sind Erweiterungen der Schutzgebiete zu prüfen. So sind für das Vogelschutzgebiet „Weseraue“ im Rahmen des in der Aufstellung befindli-

---

<sup>3</sup> Sudfeldt, Christoph et.al.: Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002) in Ber. Vogelschutz 38 (2002) S. 17-109, zu NRW S. 64ff

chen Vogelschutzmaßnahmenplans in einem Fachgutachten<sup>4</sup> Erweiterungsflächen für das VSG vorgeschlagen worden (Bereiche „Windheim“ und „NSG Schmiedebruch“), nach Auffassung der Naturschutzverbände sollten weitere Flächen berücksichtigt werden (u.a. westlich Schlüsselburg und eine südliche Erweiterung westlich Lahde/Frille).

### **Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Die Naturschutzverbände begrüßen die ergänzten Ausführungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur. Es ist notwendig, dass die restriktiven Voraussetzungen unter denen eine solche Inanspruchnahme stattfinden kann explizit in den Erläuterungen benannt werden. Hierbei überzeugen insbesondere die Ausführungen zum Begriff der zumutbaren Alternative.

### **Grundsatz 7.2-6 Europäisch geschützte Arten**

Auch wenn die Naturschutzverbände den Grundsatz 7.2-6 der Entwurfsfassung in ihrer Stellungnahme vom 14.2.2014 abgelehnt haben, sprechen sie sich entschieden gegen seine ersatzlose Streichung aus.

Sie schlagen stattdessen die Aufnahme allgemeiner Regelungen zum Artenschutz in einen Grundsatz vor, aus denen deutlich wird, dass es nicht nur um die besonders europarechtlich geschützten Arten geht, sondern dass beim Erhalt der Biodiversität alle Arten(gruppen) zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren wird ein Ziel vorgeschlagen, dass der Regionalplanung vorgibt, dass Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete darzustellen sind. Durch diese Gebiete sollen insbesondere die Arten eine planerische Beachtung finden, die ihre Lebensstätten (auch) außerhalb der Kerngebiete des Biotopverbundes und der Schutzgebiete haben, wie beispielsweise zahlreiche gefährdete Offenlandarten (z.B. Feldhamster, Wimperfledermaus, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Grauammer, Wiesenweihe, Wachtel, Rebhuhn, Wiesenpieper). Arten wie der Steinkauz, der in der Regel siedlungsnah verbreitet ist und dessen Vorkommen daher zeichnerisch kaum darzustellen sind und Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche, deren Vorkommen oft große Teile des Offenlandes einnehmen, müssen in der Regionalplanung durch entsprechende textliche Festlegungen Berücksichtigung finden.

Im Zusammenhang mit der Bewertung von Windenergieanlagen in der Raumordnung merken die Naturschutzverbände an, dass die unabhängige Bearbeitung einzelner Genehmigungsverfahren bedeuten kann, dass sich der Lebensraum der windkraftsensiblen Arten scheinbarweise verkleinert oder Kollisionsverluste nicht mehr im Rahmen der natürlichen Reproduktion ausgeglichen werden können. Der Erhaltungszustand der Population einer Art kann sich also verschlechtern, obwohl alle naturschutzrechtlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Solchen Entwicklungen kann insbesondere die Raumplanung entgegenwirken – indem sie bspw. Rückzugsgebiete für

---

<sup>4</sup> UIH Ingenieur- und Planungsbüro: Fachstudie Vogelschutz-Maßnahmenplan EG Vogelschutzgebiet „Weseraue“

gefährdete Arten festlegt<sup>5</sup>. Diesem Zweck soll der Vorschlag zur Darstellung von Vorbehaltsgebieten auch dienen.

#### Änderungsvorschlag Naturschutzverbände

##### 7.2-6 Grundsatz und Ziel Artenschutz

###### Grundsatz

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sind für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiedereinrichtung von Biotopen vorzunehmen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.

###### Ziel

In den Regionalplänen sind diejenigen Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete darzustellen. Dem Schutz von Arten, für die sich ein Schutz durch Vorbehaltsgebiete nicht eignet, ist in den Regionalplänen durch geeignete textliche Festlegungen Rechnung zu tragen.

### 7.3 Wald und Forstwirtschaft

#### Erläuterungen zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Auch an dieser Stelle begrüßen die Naturschutzverbände die ergänzten Ausführungen zum Begriff der zumutbaren Alternative.

### 7.4 Wasser

Die Naturschutzverbände bedauern, dass die angeregten Ziele zum Auenschutz, zum Schutz gefährdeter Grundwasservorkommen, zum Quellschutz und zum ökologischen Hochwasserschutz nicht in die Neufassung eingeflossen sind. Auch der zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderliche Raumanspruch der Gewässer wird weiterhin nicht hinreichend berücksichtigt. Dass Entwicklungskorridore in Überschwemmungsgebieten und BSN ausgewiesen werden können ist trivial und im Ergebnis keine Verbesserung, da in diesen Bereichen in der Regel aus anderen Gründen sowieso Nutzungseinschränkungen bestehen. Zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potentials ist jedoch auch außerhalb dieser Bereiche die Sicherung von Flächen erforderlich.

#### Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

Die Umformulierung des Grundsatzes 7.4-1 ist aus Sicht der Naturschutzverbände überhaupt nicht gelungen. In ihrer Stellungnahme zur ersten Entwurfsfassung hatten sie die Aufnahme der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in den Grundsatz ausdrücklich begrüßt, sich an dieser Stelle jedoch für eine strikte Zielformulierung ausgesprochen. In der aktuellen Formulierung des Grundsatzes findet die Wasserrahmenrichtlinie keine Erwähnung mehr, sondern wird nur noch in den Erläuterungen genannt. Konkrete Schutzvorgaben für die

<sup>5</sup> So auch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten auf ihrer Website: <http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm>.

Nutzung von Gewässern finden sich hier nicht mehr, stattdessen wird allgemein davon gesprochen, dass „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.“ Die Naturschutzverbände verweisen an dieser Stelle daher noch einmal ausdrücklich auf ihre Stellungnahme vom 14.2.2014, S. 48.

#### **Erläuterungen zu Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer**

In den Erläuterungen zu Grundsatz 7.4.1 sollte im drittletzten Absatz zumindest das Maßnahmenprogramm ergänzt werden, das ebenso wie der Bewirtschaftungsplan behördenverbindlich ist. Weiterhin sind nach Auffassung der Naturschutzverbände die Konkretisierungen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm (Planungseinheiten-Steckbriefe und Umsetzungsfahrpläne) behördenverbindlich.

### **7.5 Landwirtschaft**

#### **Ziel 7.5-3 Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen**

Die Naturschutzverbände sprechen sich gegen die Streichung des Ziels 7.5-3 aus. Raumbedeutsame Gewächshausanlagen führen insbesondere im Rheinland zu Konflikten mit dem Freiraum- und Naturschutz, so dass eine regionalplanerische Steuerung ebenso notwendig ist, wie die Bestimmung von Standort(-ausschluss)kriterien.

## **Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“**

### **8.1 Verkehr und Transport**

#### **Grundsatz 8.1-3 Verkehrsstrassen**

Die Naturschutzverbände sprechen sich an dieser Stelle gegen die Umwandlung des ehemaligen Ziels in einen Grundsatz aus. Die flächensparende Bündelung von Trassen für den überregionalen und regionalen Verkehr sollte so zwingend wie möglich vorgegeben werden.

#### **Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund des im Vergleich zu Düsseldorf und Köln/Bonn deutlich geringeren Fluggastaufkommens sollte der Flughafen Münster/Osnabrück (FMO) aus der Liste der landesbedeutsamen Flughäfen gestrichen werden. Das Fluggastaufkommen des FMO liegt seit Jahren unter 1 Millionen Fluggäste.

### **8.2 Transport in Leitungen**

#### **Ziel 8.2-2 Hochspannungsleitungen**

Die Änderung des ehemaligen Ziels 8.2-2 in einen Grundsatz sowie die Umformulierung der Vorschrift sind aus Sicht der Naturschutzverbände nicht gelungen. Die Naturschutzverbände haben die Naturverträglichkeit - sowohl der Trassenfindung als auch der Erdkabelführung - im Fokus und sprechen sich daher - wie bereits in ihrer Stellungnahme zum ersten LEP-Entwurf 2013 vorgebracht - an dieser Stelle für die Aufstellung eines neuen Ziels, das Vorgaben für das Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung enthält sowie für die gleichzeitige Änderung des Grundsatzes 8.2-4 aus.

Zielvorschlag Ziel 8.2-2 :

Ziel Vorgaben für das Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung
In den Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung von Hoch-, Höchstspannungs- und sonstigen Leitungen ist zu berücksichtigen, dass unzerschnittene verkehrsarme Räume, allgemeine Siedlungsbereiche, Gebiete zum Schutz der Natur, standortgerechte Laubwälder sowie sonstige ökologisch wertvolle Bereiche möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Änderungsvorschlag Grundsatz 8.2-4:

Grundsatz Unterirdische Führung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen
Bei der Planung neuer Trassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie für die Hochspannungs-Gleichstromübertragung soll die unterirdische Führung als Erdkabel geprüft werden; insbesondere wenn dies dem Schutz ökologisch sensiblen Gebieten oder von Wohnbereichen dient."

**Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“**

**9.2 Nichtenergetische Rohstoffe**

**Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete**

Die Naturschutzverbände sprechen sich ganz entschieden gegen die Streichung des Ziels 9.2-3 Tabugebiete sowie des Grundsatzes 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete aus. In ihrer Stellungnahme vom 14.2.2015 hatten sie die damalige landesplanerische Absicht, „Tabugebiete“ für die Ausweisung von BSAB festzulegen, als Möglichkeit abbaubedingte Konflikte in Schutzgebieten von vornherein zu vermeiden, gerade begrüßt. Sie verweisen daher an dieser Stelle noch einmal explizit auf die damals vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge (vgl. S. 77ff der Stellungnahme vom 14.2.2014).

**Kapitel 10 „Energieversorgung“**

**10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien**

**Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung:**

In ihrer Stellungnahme vom 27.2.2014 hatten die Naturschutzverbände die festen Hektarziele für die Windenergienutzung als rechtlich zweifelhaft kritisiert, da insbesondere die Aspekte Artenschutz und (Kultur-) Landschaftsschutz im Rahmen der Erstellung der den Hektarzahlen zugrunde liegenden Potenzialstudie Windenergie nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt wurden. Daher begrüßen sie die Herausnahme der Hektarziele aus der Zielbestimmung.

**10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung**

Auch im Hinblick auf den neuen Grundsatz 10.2-3 bleibt fraglich, ob die ermittelten Hektarziele mit Blick auf mögliche Einsparpotentiale bedarfsgerecht sind. In der Stellungnahme vom 27.2.2014 hatten die Naturschutzverbände bereits die Fortschreibung des Energieverbrauchs ohne Berücksichtigung möglicher Einsparpotentiale kritisiert. Da jede Form der Energiegewinnung mit Umweltbelastungen einhergeht, wird eine Überprüfung der zugrunde gelegten Bedarfszahlen auf Grundlage einer Prioritätensetzung bei Energieeinsparung und Effizienzsteigerung mit dem Ziel den Endenergieverbrauch zu halbieren gefordert.

## Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-4 Windenergienutzung durch Repowering

In den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-4 sollte ergänzt werden, dass die Gemeinden bei der Überprüfung der Höhenbegrenzungen in älteren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auf ihre aktuelle städtebauliche Erforderlichkeit hin auch Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes beachten müssen.

## 10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking

### Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Die Absicht der Landesregierung, ein Frackingverbot in den LEP aufzunehmen, wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Inhaltlich bleiben die vorgesehenen Regelungen allerdings weit hinter den Forderungen der Naturschutzverbände nach einem umfassenden Ausschluss von Fracking im LEP NRW zurück.

Nach den derzeitigen Festlegungen des Ziels 10.3-4 wird Fracking in NRW in folgenden drei Fällen eröffnet:

1. Der Ausschluss von Fracking wird im LEP-Entwurf auf die Erdgasgewinnung beschränkt. Mittels Fracking kann aber – mit vergleichbaren Umweltfolgen - auch Öl gefördert werden. Hier ist das Verbot entsprechend zu ergänzen.
2. Der Begriff der „Gewinnung“ von Erdgas zielt zudem einzig auf dessen industrielle Förderung. Nicht ausgeschlossen wird hingegen die „Aufsuchung“, also die Tätigkeiten, die auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtet sind. Darunter fallen Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen, bei denen jeweils auch Fracking zur Anwendung kommen kann. Hierdurch wird in ganz NRW ein Anwendungsbereich für das Fracking eröffnet, obwohl die Umweltauswirkungen von Erkundungsbohrungen mittels Fracking mit denen von Gewinnungsbohrungen vergleichbar sind. Auch hier ist das Verbot entsprechend zu ergänzen.
3. Besonders bedenklich sind die Beschränkung des Frackingverbots auf die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten und die gleichzeitige eigenmächtige Bestimmung des Begriffs der „unkonventionellen Lagerstätten“. Gemäß der Erläuterung zu Ziel 10.3-4 gehören in NRW nur Schiefergasreservoirs und Flözgasreservoirs zu den unkonventionellen Lagerstätten. Sandgesteine werden als konventionelle Lagerstätten angesehen, so dass Fracking hier möglich sein soll.

Die Naturschutzverbände fordern daher, das Ziel folgendermaßen zu ändern:

<b>Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten</b>
<u>Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl (Kohlenwasserstoffe), welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie oder anderer risikobehafteter Technologien erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.</u>

### Erläuterungen zu 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Bei der Beschreibung der Risiken in den Erläuterungen fehlt der Aspekt des Klimaschutzes. So kann davon ausgegangen werden, dass die Klimavorteile von Erdgas durch Methanleckagen minimiert werden bzw. ganz verschwinden. In Deutschland werden bislang keine Methanemissionen im Zusammenhang mit der Öl- und Gasförderung gemessen, so dass über die Leckage-Rate nur spekuliert werden kann. Angesichts der besonderen Klimaschädlichkeit von Methan deutet Vieles darauf hin, dass die Förderung gefrackten Erdgases klimaschutzpolitisch kontraproduktiv ist.

Zugleich kommt es bei der Erdgas- und insbesondere bei der Erdölgewinnung auch immer wieder zu einem klimaschädlichen Abfackeln des Gases (flaring). Bei der Erdölförderung tritt Erdgas häufig als unerwünschte "Beigabe" auf, für dessen Abschöpfung aus Kostengründen keine entsprechende infrastrukturelle Vorkehrung getroffen worden ist. Daher wird es - mit entsprechender klimaschädlicher Wirkung - einfach abgefackelt.

Dass eine Ausweitung der Förderung fossiler Energieträger jedenfalls nicht zu einer Reduktion der Emissionen führt, liegt ebenfalls auf der Hand.

Es ist außerdem zu beachten, dass die gesamte Energiebilanz aufgrund der benötigten Energie für die Bautätigkeit gegen Null geht und damit einen volkswirtschaftlichen Nutzen ausschließt.

Die infrastrukturelle Entwicklung zur Erschließung der Bohrfelder verursacht darüber hinaus schwere Umweltschäden. Konkrete Angaben, wie viele Bohrplätze mit welchem Flächenbedarf zur Erschließung einer Erdgaslagerstätte mittels Fracking erforderlich sind, fehlen bislang. Schätzungen gehen davon aus, dass bei zugrunde gelegten 1 km langen Richtungsbohrungen pro 4 km<sup>2</sup> ein Bohrplatz erforderlich wäre. Die Autoren der NRW-Risikostudie beziffern den direkten Flächenverbrauch (ohne Leitungssystem!) mit bis zu 12.000 m<sup>2</sup> pro Bohrplatz.<sup>6</sup> Auch von einem Flächenbedarf von 2 bis 5 Hektar pro Bohrplatz ist bisweilen die Rede.<sup>7</sup> Die Bohrplätze werden in der Regel mit Asphalt abgedichtet. Flächen, auf denen die Gewinnung tatsächlich stattfindet, werden meist mehrere Jahrzehnte genutzt.

Diesen geschätzten Raumanpruch von 4 km<sup>2</sup> für einen Bohrplatz zugrunde gelegt, bedeutet dies, dass pro Erschließungsfeld mit durchschnittlich 13 Bohrstandorten und einem visuellen Wirkraum eines Bohrplatzes von mindestens 400 bis 600 m sowie einem akustischen Wirkraum bis zu 500 m eine Fläche von mehr als 52 km<sup>2</sup> im Hinblick auf empfindliche Erholungs- und Naturschutznutzungen fast vollständig in Anspruch genommen wird.

Durch den nicht unerheblichen Flächenbedarf der oberirdischen Förderanlagen wird sich die derzeit schon erhebliche Flächenkonkurrenz weiter verschärfen.

Nicht nachvollziehbar ist die eigenmächtige Einordnung des Plangebers von in Sand- und Karbonatgesteinen lagerndem Erdgas als „konventionelle“ Lagerstätte. Gemäß der Erläuterung zu Ziel 10.3-4 gehören in NRW nur Schiefergasreservoirs und Flözgasreservoirs zu den „unkonventionellen“ Lagerstätten. Insbesondere Sandgesteine werden hiernach zu den konventionellen Lagerstätten gezählt, bei denen Fracking eine „sichere Technologie“ sein soll.

<sup>6</sup> Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung <https://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-wasser/grundwasser/grundwasserschutz/hydraulic-fracturing-fracking/>

<sup>7</sup> Umweltbundesamt: Position November 2014: Fracking zur Schiefergasförderung - Eine energie- und umweltfachliche Einschätzung; <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/fracking-zur-schiefergasfoerderung>

Letzteres ist lediglich eine Behauptung die nicht durch eine systematische Auswertung von Frack-Vorgängen im Sandgestein belegt werden kann.

Sowohl das NRW-Gutachten<sup>8</sup> als auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)<sup>9</sup> gehen bei ihrer Definition von unkonventionellen Erdgasvorkommen davon aus, dass hiermit Gas gemeint ist, *dass nicht ohne weiteren technischen Aufwand in die Förderbohrung strömt, weil es entweder nicht als freie Gasphase im Gestein vorhanden ist oder das Speichergestein nicht ausreichend durchlässig ist.* Ausnahmslos wird auch das Tight-Gas aus Sandstein hierzu gezählt. Warum die Landesregierung im LEP von dieser allgemein anerkannten Definition abweicht und somit Fracking von Tight-Gas trotz der hohen Risiken zulassen möchte, ist unklar. Angesichts der Reichweite der hierdurch geschaffenen Ausnahme vom Frackingverbot erwarten die Naturschutzverbände eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Risiken (z.B. im Umweltbericht) statt dem Fracking lediglich mit der unbelegten Behauptung, es handele sich um eine „sichere Technologie“, einen Anwendungsbereich in NRW zu eröffnen.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen von Fracking im Sandstein ist festzustellen, dass dieses in Niedersachsen zwar seit Jahren erfolgt, es jedoch nie systematische Auswertungen der Umweltauswirkungen gegeben hat. Gleichzeitig ist die Liste der Schadensfälle in der Erdöl-/Erdgasförderung lang. Fracking in der unkonventionellen Lagerstätte Tight-Gas-Reservoir bedeutet mithin nach wie vor ein unkalkulierbares Risiko und nicht den Einsatz einer „sicheren Technologie“. In NRW ist die räumliche und mengenmäßige Ausdehnung von Tight-Gas-Lagerstätten weitgehend unerforscht, jedoch zielen erste Aufsuchungserlaubnisse von Gasfirmen auf deren Ausbeutung ab. Damit ist auch bei dieser Gesteinsart ein Ausschluss von Fracking erforderlich, um den Gefahren umfassend vorzubeugen.

Die Naturschutzverbände fordern daher, die Erläuterungen zu ergänzen und den letzten Absatz der Erläuterungen mit Ausnahme des ersten Halbsatzes zu streichen:

Zu den Gasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten zählen Erdgas in dichten Gesteinen (Tight Gas, Shale Gas), Flözgas (Coalbed Methan – CBM). Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet. Zudem können Gasvorkommen im Sandgestein, sogenannten Tight-Gas-Reservoirs, in derzeit noch nicht ermittelter Größe und räumlicher Ausdehnung vorliegen.

(...)

~~Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von hydrothermaler Tiefengeothermie. oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.~~

Entsprechend ist in der Einleitung (S.15) der Absatz

*Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen.*

---

<sup>8</sup> S. Fußnote 1

<sup>9</sup> [http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/laufend/NIKO/FAQ/faq\\_inhalt.html](http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/laufend/NIKO/FAQ/faq_inhalt.html)

zu ersetzen durch folgende Formulierung:

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl (Kohlenwasserstoffe) mittels Fracking ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen.

Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl mithilfe der Fracking-Technik aus natur- und umweltpolitischen sowie aus energie- und klimapolitischen Gründen ab und fordern die nordrhein-westfälische Landesregierung auf, alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Mensch, Natur und Trinkwasser sicherzustellen, und dem Einsatz der Fracking-Technik in NRW eine Absage zu erteilen. Neben einer umfassenden Ausschlussregelung im LEP NRW sprechen sich die Naturschutzverbände an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für ein gesetzliches Frackingverbot aus<sup>10</sup>.

---

<sup>10</sup> Vgl. den Vorschlag auf S. 4 der Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW zur Novelle des Landeswassergesetzes, abrufbar unter: [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) > Aktuelle Meldung vom 10.9.2015.

Anhang:

Ergänzung der Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Kreis Höxter

